

## Synopse

### Änderung der Verordnung zum Tourismusedwicklungsgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **IX C/1/2**  
 Aufgehoben: –

	<b>Änderung der Verordnung zum Tourismusedwicklungsgesetz</b>
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Regierungsrat am ....)
	<b>I.</b>
	GS IX C/1/2, Verordnung zum Tourismusedwicklungsgesetz vom 20. November 2007 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:
<b>Verordnung zum Tourismusedwicklungsgesetz</b>	<b>Verordnung zum Tourismusedwicklungsgesetz</b> <b>(<u>Tourismusedwicklungsverordnung, TEV</u>)</b>
vom 20. November 2007	
<i>Der Regierungsrat,</i>	
gestützt auf Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Mai 2007 zur Entwicklung des Tourismus (Tourismusedwicklungsgesetz, TEG) <sup>1)</sup> ,	gestützt auf <del>Artikel 15</del> <u>Artikel 99 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Glarus (Kantonsverfassung; KV), Artikel 2d Absatz 2 sowie Artikel 15 Absatz 4 des Gesetzes vom 6. Mai 2007 zur Entwicklung des Tourismus (Tourismusedwicklungsgesetz, TEG)<sup>2)</sup>,</u>
<i>verordnet:</i>	

<sup>1)</sup> GS IX C/1/1

<sup>2)</sup> GS IX C/1/1

<p><b>Art. 1</b> Beirat zur Entwicklung des Tourismus</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bestellt einen Beirat zur Entwicklung des Tourismus.</p> <p><sup>2</sup> Der Beirat setzt sich aus fünf bis sieben fachlich ausgewiesenen Mitgliedern zusammen, die innerhalb oder ausserhalb des Kantons tätig und wohnhaft sein können. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Departements führt von Amtes wegen den Vorsitz.</p> <p><sup>3</sup> Der Beirat berät den Regierungsrat in Tourismusfragen, unterbreitet seine Empfehlungen zu beantragten Mitteln aus dem Tourismusfonds und stellt Projektinitiativen fallweise seine Fachkompetenz zur Verfügung.</p>	<p><b>Art. 1</b> Beirat zur Entwicklung des Tourismus</p>
<p><b>Art. 2</b> Kantonale Verwaltungsbehörde</p> <p><sup>1</sup> Zuständige kantonale Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 9 Buchstabe a des Gesetzes ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres (Departement).</p>	<p><sup>1</sup> Zuständige kantonale Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 und <del>Artikel 9 Buchstabe a</del> Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres (Departement).</p> <p><sup>2</sup> Die Kontaktstelle für Wirtschaft ist Vollzugsbehörde, soweit das Gesetz oder diese Verordnung nichts anderes bestimmen.</p>
	<p>1a Förderung einer Tourismusorganisation</p>
	<p><b>Art. 3a</b> Prüfung und Entscheid</p> <p><sup>1</sup> Das vollständige Gesuch ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der bestehenden Leistungsvereinbarung beim zuständigen Departement einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet über die eingereichten Gesuche. Er kann zur Beurteilung des Gesuches die Gemeinden, touristische Leistungsträger und den Beirat anhören.</p> <p><sup>3</sup> Das Gesuch umfasst mindestens eine Strategie zur Erfüllung des Auftrags, einen Businessplan und eine Mehrjahresplanung. Die Planung beinhaltet mindestens:</p>

	<p>a. die Definition von Schlüsselkennzahlen und Planwerten;</p> <p>b. Schlüsselprojekte;</p> <p>c. das Controlling der eignen Tätigkeiten und Aktivitäten für die operativen strategischen Zielsetzungen.</p> <p><sup>4</sup> Es können weitere Unterlagen eingefordert werden.</p>
	<p><b>Art. 3b</b> Leistungsvereinbarung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat definiert zusammen mit der Tourismusorganisation die Bestandteile der Leistungsvereinbarung. Er kann hierzu die Gemeinden und touristischen Leistungsträger in geeigneter Form anhören.</p> <p><sup>2</sup> Sie umfasst mindestens nachfolgende Aufgaben und Ziele:</p> <p>a. die strategische Führung, Kommunikation und Vermarktung der Destination und der Dachmarke Glarnerland;</p> <p>b. die Steigerung der Wertschöpfung, der Logiernächte, des Bekanntheitsgrads und der Besucherzahlen im Glarnerland;</p> <p>c. die Bündelung, Vermarktung und Qualitätssicherung der Angebotspalette;</p> <p>d. mögliche Mitarbeit bei Auf- und Ausbau von Produkten, Angeboten und Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit und Tourismus;</p> <p>e. die Kommunikation nach innen (Tourismusverständnis).</p>
	<p><b>Art. 3c</b> Leistungs- und Wirksamkeitsnachweis</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt zusammen mit der Tourismusorganisation die Kriterien und Bestandteile sowie das Verfahren des Leistungs- und Wirksamkeitsnachweises in der Leistungsvereinbarung fest.</p>

	<p><sup>2</sup> Die Tourismusorganisation hat den Leistungs- und Wirksamkeitsnachweis halbjährlich beim zuständigen Departement einzureichen.</p>
	<p><b>Art. 3d</b> Neuausschreibung</p> <p><sup>1</sup> Bei Nichtverlängerung der Leistungsvereinbarung oder ausserordentlicher Kündigung wird öffentlich zur Einreichung neuer Gesuche eingeladen.</p>
<p><b>Art. 4</b> Gesuchsunterlagen</p> <p><sup>1</sup> Das Departement legt fest, welche notwendigen Unterlagen (Pläne, Kostenvoranschlag, Umweltverträglichkeitsprüfung, Baubeschrieb, Finanzierungsnachweis usw.) zur Behandlung der Beitragsgesuche eingereicht werden müssen.</p>	<p><del><sup>1</sup> Das Departement legt fest, welche notwendigen Unterlagen (Pläne, Kostenvoranschlag, Umweltverträglichkeitsprüfung, Baubeschrieb, Finanzierungsnachweis usw.) zur Behandlung der Beitragsgesuche eingereicht werden müssen. Dem Gesuch sind namentlich beizulegen:</del></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Projektbeschreibung;</li><li>b. Businessplan;</li><li>c. Planerfolgsrechnung;</li><li>d. detaillierte Kostenzusammenstellung;</li><li>e. Finanzierungsnachweis.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Kontaktstelle für Wirtschaft kann weitere Unterlagen verlangen oder auf einzelne verzichten.</p>
<p><b>Art. 5</b> Prüfung und Entscheid</p> <p><sup>1</sup> Das Departement prüft die Gesuche, holt Mitberichte ein und unterbreitet sie dem Beirat.</p>	<p><del>Das Departement</del>Die Kontaktstelle für Wirtschaft prüft die Gesuche, holt Mitberichte ein und unterbreitet sie dem Beirat.</p> <p><sup>1bis</sup> Die Gesuche um Finanzhilfen müssen vor Projektumsetzung respektive vor dem Baubeginn gestellt worden sein. Das Departement bestimmt die Eingabefristen.</p>

<p><sup>2</sup> Der Beirat tagt in der Regel einmal pro Quartal. Er stellt Antrag an den Regierungsrat.</p> <p><sup>3</sup> Finanzhilfen beschliesst der Regierungsrat nach freiem Ermessen. Seine Entscheide sind endgültig (Art. 17 Abs. 3 TEG).</p>	<p><del>Der</del> <u>Die Kontaktstelle für Wirtschaft prüft die Gesuche, holt Mitberichte ein und unterbreitet sie dem Beirat tagt in der Regel einmal pro Quartal. Er stellt Antrag an den Regierungsrat.</u></p> <p><del>Finanzhilfen beschliesst</del> <u>Der Beirat tagt in der Regel einmal pro Quartal. Er stellt Antrag an den Regierungsrat nach freiem Ermessen. Seine Entscheide sind endgültig (Art. 17 Abs. 3 TEG).</u></p> <p><sup>4</sup> Finanzhilfen beschliesst der Regierungsrat nach freiem Ermessen. Seine Entscheide sind endgültig (Art. 17 Abs. 3 TEG).</p>
<p><b>Art. 6</b> Ausschluss</p> <p><sup>1</sup> An Vorhaben mit weniger als 20'000 Franken Gesamtkosten wird keine Finanzhilfe gewährt (Art. 8 Bst. d TEG).</p>	<p><sup>1</sup> An Vorhaben mit weniger als 20'000 Franken Gesamtkosten wird keine Finanzhilfe gewährt (<del>Art. 8 Bst. d</del> <u>Art. 8 Abs. 1 Bst. d TEG</u>).</p>
<p><b>Art. 7</b> Auszahlung von Beiträgen</p> <p><sup>1</sup> Das Departement erstellt allfällige Leistungsvereinbarungen und Verträge und zahlt die gewährten Finanzhilfen aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Beitragsempfänger haben dem Departement eine Schlussabrechnung einzureichen.</p>	<p><sup>1</sup> Das Departement erstellt allfällige Leistungsvereinbarungen und Verträge und <del>zahlt</del> <u>gibt die gewährten Finanzhilfen aus zur Auszahlung frei.</u></p> <p><del>Die Beitragsempfänger haben dem Departement eine Schlussabrechnung einzureichen</del> <u>Auszahlung der gewährten Finanzhilfen erfolgt bei Projekten und Veranstaltungen grundsätzlich nach Vorlage der Schlussabrechnung.</u><sup>1</sup></p> <p>-</p> <p><sup>3</sup> In begründeten Fällen kann die Auszahlung für bereits angefallene Kosten nach einem gutheissenden Entscheid vor Projekt- oder Veranstaltungsabschluss erfolgen.</p>
	<p><b>Art. 7a</b> Kontrolle</p> <p><sup>1</sup> Die Kontaktstelle für Wirtschaft kontrolliert mit geeigneten Massnahmen die Verwendung der geleisteten Beiträge.</p>

	<p><b>Art. 7b</b> Mitwirkungspflichten</p> <p><sup>1</sup> Massgebliche Projektänderungen nach Gesuchseinreichung oder nach erfolgtem Entscheid über die Finanzhilfe sind der Kontaktstelle für Wirtschaft unverzüglich mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Kontaktstelle für Wirtschaft nach Umsetzung ihres Projektes Auskunft über das Erreichte zu erteilen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gesuchstellenden gewähren der Kontaktstelle für Wirtschaft auf Nachfrage Zugang zu den für das Controlling notwendigen Unterlagen.</p>
3. Kurtaxe und Tourismusförderungsabgabe	3. Kurtaxe und Tourismusförderungsabgabe
<p><b>Art. 8</b> Kurtaxen</p> <p><sup>1</sup> Die Höchstpauschale, die von Eigentümern und Eigentümerinnen und Dauermietenden von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Wohnzelten, Mobilhomes und dergleichen erhoben werden darf, beträgt pro Jahr 360 Franken.</p> <p><sup>2</sup> Die Tageshöchsttaxe für Gäste darf 4 Franken nicht übersteigen.</p>	<p><b>Art. 8 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>Art. 9</b> Dauermietende</p> <p><sup>1</sup> Als dauermietend gilt, wer einen Mietvertrag über mindestens drei aufeinander folgende Monate abgeschlossen hat.</p> <p><sup>2</sup> Falls mehrere Dauermietende innerhalb eines Jahres für jeweils mehr als drei Monate dasselbe Objekt mieten, sind alle verpflichtet, Pauschalen zu bezahlen.</p> <p><sup>3</sup> Soweit das Überlassen länger als einen Monat dauert, können die kommunalen Regelungen Pauschalen vorsehen (Art. 12 Abs. 1 und 15 Abs. 4 TEG).</p>	<p><b>Art. 9</b> Dauermietende Pauschalen bei Dauermiete</p> <p><sup>1</sup> Als dauermietend <u>im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 TEG</u> gilt, wer einen Mietvertrag über mindestens drei aufeinander folgende Monate abgeschlossen hat.</p> <p><sup>3</sup> Soweit das Überlassen länger als einen Monat dauert, können die kommunalen Regelungen Pauschalen vorsehen (<del>Art. 12 Abs. 1 und</del> 15 Abs. 4 TEG).</p>
	<p><b>Art. 9a</b> Pauschalen für Stellplätze</p>

	<p><sup>1</sup> Die Gemeinden können für Wohnmobil-Stellplätze und dergleichen Pauschalen von maximal sechs Franken pro Stellplatz und Belegungstag festlegen (Art. 15 Abs. 4 TEG).</p>
<p><b>Art. 10</b> Familienangehörige</p> <p><sup>1</sup> Als Familienangehörige (Art. 15 Abs. 3 TEG) des Beherbergers oder der Beherbergerin gelten Eltern und Kinder, Stiefkinder, Ehegatte oder Ehegattin, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin sowie Konkubinatspartner oder -partnerin, voll- und halbbürtige Geschwister, Grosseltern und Enkelkinder.</p>	<p><sup>1</sup> Als Familienangehörige (<del>Art. 15 Abs. 3 TEG</del>) <del>des Beherbergers oder der Beherbergerin</del> <u>beherbergenden Person</u> gelten Eltern und Kinder, Stiefkinder, <del>Ehegatte</del> <u>Ehegattin</u> oder <del>Ehegattin</del>, <del>eingetragener Partner</del> <u>Ehegatte, eingetragene Partnerin</u> oder <del>eingetragene Partnerin</del> <u>eingetragener Partner</u> sowie <del>Konkubinatspartner</del> <u>Konkubinatspartnerin</u> oder <del>partnerin-partner</del>, voll- und halbbürtige Geschwister, Grosseltern und Enkelkinder (Art. 15 Abs. 3 TEG).</p>
<p><b>Art. 11</b> Veranlagung und Bezug</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden werden im Sinne von Artikel 12 TEG mit dem Vollzug beauftragt.</p> <p><sup>2</sup> Als Grundlage für die Veranlagung dienen die vom Kanton abgegebenen Meldefomulare oder entsprechende Formulare der Gemeinden.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinden werden <del>im Sinne von Artikel 12 TEG</del> mit dem Vollzug beauftragt (Art. 12 Abs. 1 TEG).</p>
<p><b>Art. 13</b> Bezahlung</p> <p><sup>1</sup> Die Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgaben sind nach den Bestimmungen der Gemeinde an diese oder an die von ihr beauftragte Tourismusorganisation abzuliefern.</p>	<p><b>Art. 13 Aufgehoben.</b></p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>

	Die Änderung tritt am ... in Kraft.